

FAQ Quarantäne- und Testpflicht für Einreisende (Stand 11.05.2021)

1. Was gilt grundsätzlich?

Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben, sind verpflichtet, bei der Einreise in die Schweiz einen **negativen PCR-Test** vorzuweisen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf (Art. 7 Abs. 1 Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [Covid-19] im Bereich des internationalen Personenverkehrs [Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs; SR 818.101.27], nachfolgend: VO). Bei der Einreise aus einem Staat oder Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko muss grundsätzlich kein negatives Testergebnis nachgewiesen werden. Bei der Einreise via Flugzeug gelten spezielle Bestimmungen (vgl. unten 2.).

Von der Testpflicht bei der Einreise ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen für einen Sars-CoV-2-Test notwendigen Nasen-Rachen-Abstrich machen können (Art. 8 Abs. 1^{bis} VO).

Nach ihrer Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Art. 7 Abs. 2 VO). Einreisende Personen, die verpflichtet sind, sich in Einreisequarantäne zu begeben, müssen ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde melden und deren Anweisungen befolgen (Art. 9 VO).

2. Was gilt bei einer Einreise mit dem Flugzeug?

Personen, die mit dem Flugzeug in die Schweiz einreisen, werden zum Flugzeug nur zugelassen, wenn sie ein negatives Testergebnis eines PCR- oder Antigenschnelltests vorweisen können (Art. 9a Abs. 1 VO). Fluggesellschaften müssen vor dem Abflug überprüfen, ob ein negatives Testergebnis vorliegt, das auf einem Verfahren beruht, das dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Die Probeentnahme darf bei einem PCR-Test nicht vor mehr als 72 Stunden und bei einem Antigenschnelltest nicht vor mehr als 24 Stunden durchgeführt worden sein (Art. 9a Abs. 2 VO).

Das durch die Passagiere vorzuweisende Dokument muss die folgenden Angaben enthalten (Art. 9a Abs. 3 VO):

- Name, Vorname und Geburtsdatum der getesteten Person;
- Datum und Zeit der Probeentnahme;
- Art der Testung (PCR-Test oder Antigenschnelltest);
- Testergebnis.

Luftverkehrsunternehmen müssen Personen, die kein entsprechendes Testergebnis vorweisen können, den Zutritt zum Flugzeug verweigern (Art. 9a Abs. 4 VO).

Folgende Passagiere dürfen auch ohne das Vorhandensein eines negativen Testergebnisses befördert werden (Art. 9a Abs. 5 VO):

- Kinder unter 12 Jahren;
- Personen, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen dringend in die Schweiz transportiert werden müssen;
- Personen, die das Schweizer Bürgerrecht oder einen von der Schweiz ausgestellten

Aufenthaltstitel besitzen und keine Möglichkeit haben, sich innert nützlicher Frist oder mit vernünftigem Aufwand auf Sars-CoV-2 testen zu lassen; die fehlende Möglichkeit ist mittels Selbstdeklaration zu bestätigen;

- Personen, die auf der Durchreise einen schweizerischen Flughafen nutzen, ohne diesen vor der Weiterreise zu verlassen;
- Personen, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dass sie sich innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einreise in die Schweiz mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten;
- Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen für einen Sars-CoV-2-Test notwendigen Nasen-Rachen-Abstrich machen können.

Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen grundsätzlich einen negativen PCR-Test vorweisen können (Art. 7 Abs. 1 Bst. b VO). Daher ist ein Antigenschnelltest bei der Einreise per Flugzeug nur für das Boarding ausreichend. Die Absicht hinter der Regelung ist es, Reisende möglichst nicht aufgrund fehlender PCR-Testmöglichkeiten zu blockieren. Bei der eigentlichen Einreise in die Schweiz sind Flugpassagiere aus Risikogebieten nicht von der grundsätzlichen Nachweispflicht eines negativen PCR-Testergebnisses befreit. Wenn nur ein Antigenschnelltest vorgewiesen werden kann, muss nach der Einreise per Flugzeug in der Schweiz erneut ein Test durchgeführt werden (Art. 7 Abs. 3 VO). Gemäss Praxis des kantonsärztlichen Dienstes wird in aller Regel ein PCR-Test verlangt.

3. Was passiert, wenn bei der Einreise in die Schweiz aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko kein negativer PCR-Test vorgewiesen werden kann?

Personen, die bei der Einreise in die Schweiz keinen negativen PCR-Test vorweisen können, der den bundesrechtlichen Vorgaben entspricht, müssen sich unverzüglich nach der Einreise auf eigene Kosten testen lassen (Art. 7 Abs. 3 VO). Dieser Test hat in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde zu erfolgen, welche ohnehin innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise zu kontaktieren ist. Der kantonsärztliche Dienst weist darauf hin, dass sich die betroffenen Personen innerhalb von 48 Stunden testen lassen müssen. Dies kann überprüft werden.

Personen, die ohne negatives Testergebnis aus einem Risikogebiet in die Schweiz einreisen, müssen sich via SwissPFL (s. unten 4.) anmelden und das kantonale Online-Formular ausfüllen, falls sie dies noch nicht getan haben.

Wer bei der Einreise in die Schweiz keinen negativen PCR-Test vorzuweisen vermag, kann mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.00 bestraft werden (Ziff. XVII, 17001 Anhang 2 zur Ordnungsbussenverordnung [OBV; SR 314.11]).

4. Was gilt es bei der Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz zusätzlich zu beachten (Erfassung von Kontaktdaten)?

Alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen ihre Kontaktdaten erfassen, unabhängig davon, welches Transportmittel sie benutzt haben (Eisenbahn, Bus, Schiff, Flugzeug oder Privatfahrzeug). Die Erfassung der Kontaktdaten erfolgt elektronisch über die vom BAG zur Verfügung gestellte Plattform (<https://swissplf.admin.ch>) oder auf den vom BAG auf Papier zur Verfügung gestellten Kontaktkarten (Art. 3 Abs. 1 VO).

Personen, die nicht mit einem Unternehmen, welches Personen im internationalen Verkehr befördert, einreisen (d.h. bspw. bei einer Einreise mit dem Privatfahrzeug) und ihre Kontaktdaten auf Kontaktkarten erfassen, müssen diese 14 Tage lang aufbewahren (Art. 3 Abs. 1^{bis} VO).

Die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten gilt nicht für die folgenden Personen (Art. 3 Abs. 3 VO):

- Personen, die aus Gebieten an der Grenze zur Schweiz einreisen, mit denen ein enger

- wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Austausch stattfindet;
- Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern;
 - Personen, die lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen.

5. Müssen auch Personen ihre Kontaktdaten erfassen, die aus einem Staat oder Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen?

Personen, die sich vor der Einreise in die Schweiz in einem Staat oder Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko aufgehalten haben, sind nur dann verpflichtet, ihre Kontaktdaten anzugeben, wenn die Einreise per Eisenbahn, Bus, Schiff oder Flugzeug erfolgt (Art. 3 Abs. 2 VO). Für eine Einreise im privaten Personenwagen gilt demnach keine Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten. Erfasst sind somit nur jene Transportmittel, in denen man die Personen, in deren näheren Umfeld man sich während der Reise befindet, nicht immer persönlich kennt. Grundsätzlich ist für die Erfassung der Kontaktdaten ebenfalls die vom Bund zur Verfügung gestellte Plattform (<https://swissplf.admin.ch>) oder die Kontaktkarten zu verwenden.

In diesen Fällen gelten dieselben Ausnahmen wie bei der Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (vgl. oben 4.).

6. Was gilt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger?

Wenn Grenzgängerinnen und Grenzgänger überhaupt aus einem Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko einreisen (Grenzregionen werden gemäss Art. 2 Abs. 4 VO grundsätzlich nicht auf die entsprechende Liste aufgenommen), fallen sie unter den Ausnahmetatbestand von Art. 8 Abs. 1 Bst. c VO (vgl. unten 8.), da sie aus wichtigen beruflichen Gründen und ohne die Möglichkeit eines Aufschubs einreisen. Ihre Berufstätigkeit würde verunmöglicht, wenn für sie die Quarantäne- und Testpflicht gälte. Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind von der Test-, Quarantäne- und Meldepflicht somit nicht betroffen.

7. Welche Staaten und Gebiete gelten als solche mit erhöhtem Ansteckungsrisiko?

Massgebend ist die Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz gilt. Die jeweils aktuelle Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko kann dem Anhang der VO entnommen werden.

8. Welche Personen sind von der Quarantäne- und Testpflicht ausgenommen?

(vgl. Art. 8 Abs. 1 VO)

- Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten oder der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz (Bst. a). Der Arbeitgeber / Die Arbeitgeberin prüft, ob eine zwingende Notwendigkeit vorliegt und bescheinigt diese (Art. 8 Abs. 3 VO);
- Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern (Bst. b);
- Personen, die aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen (Bst. c);
- Personen, die sich aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben und wieder in die Schweiz einreisen (Bst. d).

- Personen, die sich als Transitpassagiere weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben (Bst. e);
- Personen, die lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen (Bst. f);
- Personen, die nach der Teilnahme an einer Veranstaltung in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wieder in die Schweiz einreisen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Teilnahme und der Aufenthalt unter Einhaltung eines spezifischen Schutzkonzepts stattgefunden haben; als Teilnahme an einer Veranstaltung gilt namentlich die in der Regel berufsmässige Teilnahme an einem Sportwettkampf oder Kulturanlass sowie an einem Fachkongress für Berufsleute (Bst. g);
- Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie sich innerhalb der letzten drei Monate vor der Einreise in die Schweiz mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten (Bst. h).

Auf Personen, die Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 aufweisen, sind die Ausnahmen nicht anwendbar, es sei denn, sie weisen mittels ärztlichem Attest nach, dass die Symptome auf eine andere Ursache zurückzuführen sind (Art. 8 Abs. 2 VO).

9. Wer ist für die Beurteilung, ob ein Ausnahmetatbestand zur Anwendung gelangt, zuständig?

Die abschliessende Beurteilung, ob ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 8 Abs. 1 VO vorliegt, obliegt – mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 1 Bst. a VO (Zuständigkeit Arbeitgeber) – der betreffenden Person selber. Die Beurteilung hat dabei nach einem objektiven und nicht subjektiven Massstab zu erfolgen. Grundsätzlich ist eher zurückhaltend vom Vorliegen einer entsprechenden Ausnahme auszugehen.

10. Was gilt, wenn ein Ausnahmetatbestand zur Anwendung gelangt?

Kommt ein entsprechender Ausnahmetatbestand gemäss Art. 8 Abs. 1 VO zum Tragen, entfällt die Quarantäne- und Testpflicht. Die Ausnahmeregelungen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a VO gelten lediglich für die Berufsausübung. Das bedeutet, dass die Quarantänepflicht in diesen Fällen in Bezug auf andere Aktivitäten, wie z.B. Freizeit, Einkäufe tätigen etc., weiterhin einzuhalten ist. Ist einer der Ausnahmetatbestände von Art. 8 Abs. 1 VO anwendbar, ist die Erteilung einer Ausnahmewilligung nicht notwendig und die betreffende Person hat sich bei ihrer Einreise konsequenterweise auch nicht bei der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Der Kanton stellt diesbezüglich keine „Bestätigung“ oder „Bewilligung“ aus, da die abschliessende Beurteilung und Verantwortung nicht bei ihm liegt. Die kantonalen Behörden sind aber für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung der Verordnung zuständig. Bei einer allfälligen Überprüfung durch das Gesundheitsamt muss die betreffende Person belegen können, dass die Voraussetzungen des entsprechenden Ausnahmetatbestandes erfüllt sind. Dasselbe gilt grundsätzlich auch bei einer allfälligen Kontrolle durch die Grenzkontrollbehörden.

Die Ausnahmetatbestände gemäss Art. 8 Abs. 1 VO entbinden nicht von der Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten gemäss Art. 3 VO. Erfolgt die Einreise mit dem Flugzeug, ist in jedem Fall ein negativer PCR-Test oder Antigenschnelltest vorzuweisen. Ausgenommen sind die Personen gemäss Art. 9a Abs. 5 VO (siehe Aufzählung unter 2.).

11. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist?

Kommt kein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 8 Abs. 1 VO zum Tragen, kann der Kanton in begründeten Fällen („Härtefall“) weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne, von der Pflicht zum Nachweis eines negativen PCR-Tests oder Antigenschnelltests oder andere Erleichterungen bewilligen bzw. gewähren. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn

überwiegende öffentliche Interessen es gebieten. Zudem können auch private Interessen zu einer Ausnahme führen (bspw. Einreise zum Besuch einer sterbenden Angehörigen oder zur Inanspruchnahme der Sterbehilfe). Ausnahmen von der Testpflicht werden nur sehr restriktiv gewährt, da der Grundrechtseingriff in diesem Bereich weniger weit geht als bei der Quarantänepflicht.

Für den Fall, dass eine Ausnahmegewilligung erteilt wird, müssen die Kantone darauf achten, dass die ohne Quarantäne und/oder ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses Einreisenden für den Fall, dass sie infiziert wären, niemanden anstecken. Es sind entsprechende Auflagen in die Ausnahmegewilligung aufzunehmen.

Zuständig ist der jeweilige Wohnsitz-/Aufenthaltskanton der betreffenden Person.

12. Wie kann ich ein Gesuch um Ausnahmegewilligung der Quarantäne- und Testpflicht im Bereich des internationalen Personenverkehrs („Härtefall“) stellen?

Ein solches Gesuch kann per E-Mail an tracing@ddi.so.ch eingereicht werden. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

Pro Person ist ein Gesuch einzureichen. Dies bedeutet, dass Erziehungsberechtigte für ihre minderjährigen schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ebenfalls ein Gesuch einzureichen haben. Unternehmen haben ebenfalls pro Mitarbeiter / pro Mitarbeiterin ein Gesuch einzureichen. Die Bearbeitungsdauer beträgt mind. 2 Arbeitstage. An Wochenenden eingereichte Gesuche werden erst am darauffolgenden Werktag bearbeitet. Bei kurzfristig eingereichten Gesuchen kann eine rechtzeitige Bearbeitung entsprechend nicht garantiert werden. Solange kein Entscheid betreffend Ausnahmegewilligung vorliegt, ist die Quarantäne- und Testpflicht gemäss Art. 7 Abs. 1 VO einzuhalten. Auch ist die betreffende Person verpflichtet, sich innert zwei Tagen bei der zuständigen kantonalen Behörde zu melden und das Einreiseformular auszufüllen.

Das Gesuch hat **zwingend folgende Angaben** zu enthalten, ansonsten das Gesuch nicht bearbeitet werden kann bzw. die Bearbeitungsdauer durch die notwendigen Rückfragen verlängert wird:

- Vor- und Nachname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Mobiltelefon
- E-Mail-Adresse
- Staat oder Gebiet der Einreise
- Das exakte Aus-/Rückreisedatum vom Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko
- Einreisedatum in die Schweiz
- Verwendetes Transportmittel
- Getroffene Schutzmassnahmen im Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko
- Grund des Aufenthalts in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko bzw. der Einreise in die Schweiz aus einem solchen und Begründung, weshalb die Reise nicht aufgeschoben werden kann
- Begründung, weshalb bei der Einreise bzw. Rückkehr in die Schweiz die Quarantänepflicht bzw. Testpflicht nicht eingehalten werden kann
- Negativer PCR-Test oder Antigenschnelltest oder aber Begründung, weshalb dieser nicht eingereicht werden kann

Bitte reichen Sie sämtliche Beilagen / Dokumente, die Ihre Begründung belegen, ebenfalls ein (bspw. Schutzkonzept, Flugticket, Bestätigung Arbeit- / Auftraggebende, medizinische Dokumente, amtliche Dokumente, negativer PCR-Test etc.).

13. Unter welchen Bedingungen kann die 10-tägige Einreisequarantäne vorzeitig beendet werden?

Personen in Einreisequarantäne können sich ab dem siebten Tag (Einreisetag = Tag 0) auf Covid-19 testen lassen. Seit dem 15. März 2021 trägt der Bund die Kosten dieser Tests. Der kantonsärztliche Dienst empfiehlt dringlich PCR-Tests, da diese verlässlicher sind und es erlauben, neue Coronavirus-Varianten zu erkennen («Molekulare Surveillance»). Fällt das Ergebnis des Tests negativ aus, kann sich die betroffene Person eigenverantwortlich aus der Quarantäne entlassen (Art. 7 Abs. 4 VO). Es ist keine Zustimmung der kantonalen Behörden mehr nötig.

Um das Risiko einer allfälligen Übertragung von Sars-CoV-2 weiter zu minimieren, muss auch nach der vorzeitigen Beendigung der Quarantäne bis zum eigentlichen Ablauf der 10-tägigen Frist ausserhalb der Wohnung oder Unterkunft (bspw. Hotelzimmer, Ferienwohnung etc.) immer eine Gesichtsmaske getragen und der Minimalabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.

Personen, die sich in Einreisequarantäne befinden, werden am siebten Tag per SMS kontaktiert und über das Vorgehen betreffend die vorzeitige Beendigung der Quarantäne informiert.

14. Besteht die Möglichkeit, dass der Aufenthalt in einem Staat oder Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko an die 10-tägige Quarantänedauer angerechnet wird?

Eine Verkürzung der 10-tägigen Quarantäne ist unter Umständen möglich, wenn die betreffende Person sich vor der Einreise in die Schweiz in einem Staat oder Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko aufgehalten hat. In diesem Fall kann die zuständige kantonale Behörde die Dauer des Aufenthalts in diesem Staat oder Gebiet an die 10-tägige Quarantänefrist anrechnen (Art. 7 Abs. 6 VO). Es handelt sich dabei um eine Kann-Vorschrift, was bedeutet, dass hierauf kein Rechtsanspruch besteht. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Verkürzung der Quarantänedauer in Frage kommt oder nicht. Massgebend hierfür ist unter anderem die epidemiologische Lage.

15. Was ist zu beachten, wenn ich einen Aufenthalt in einem Staat oder Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko an die 10-tägige Quarantänedauer anrechnen lassen möchte?

In die Schweiz einreisende Personen sind nach wie vor verpflichtet, ihre Einreise der zuständigen Behörde zu melden, auch wenn sie sich vor der Einreise bis zu 10 Tage in einem Staat oder Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko aufgehalten haben. Es besteht anschliessend die Möglichkeit, den Aufenthalt im Nicht-Risikogebiet bzw. Nicht-Risikostaat darzulegen und entsprechend zu belegen. Hierauf kann die zuständige kantonale Behörde entscheiden, ob eine Verkürzung der Quarantänedauer möglich ist. Eine vorgängige Zusicherung der Anrechnung ist in keinem Fall möglich.

16. Wie unterscheiden sich das Kontaktdatenformular des Bundes und das Einreiseformular des Kantons Solothurn?

Personen, die verpflichtet sind, sich in Einreisequarantäne zu begeben, haben stets beide Formulare auszufüllen. Es handelt sich dabei einerseits um die Pflicht zur Angabe der Kontaktdaten gemäss Art. 3 VO sowie andererseits um die Meldepflicht zur Einreisequarantäne gemäss Art. 9 VO. Die Angabe der Kontaktdaten mittels Formular des Bundes ist ungenügend.

Alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen somit ihre Kontaktdaten via Kontaktdatenformular des Bundes erfassen, unabhängig davon, welches Transportmittel sie benutzt haben (Eisenbahn, Bus, Schiff, Flugzeug oder Privatfahrzeug). Überdies haben sie – sofern sie verpflichtet sind, sich in Einreisequarantäne zu begeben – das Einreiseformular des Kantons Solothurn auszufüllen, um ihrer Meldepflicht

nachzukommen.

Personen, die aus einem Staat oder Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko einreisen, haben lediglich das Kontaktdatenformular des Bundes auszufüllen, sofern die Einreise mit Bahn, Bus, Schiff oder Flugzeug erfolgt.

Von der Pflicht betreffend Ausfüllen des Kontaktdatenformulars ausgenommen sind die in Art. 3 Abs. 3 VO aufgeführten Personen (vgl. oben 3.).

Mehr zum Thema

Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs
<https://www.admin.ch/opcd/classified-compilation/20201948/index.html>

Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

Webseite des Bundesamtes für Gesundheit: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

Webseite des Kantons Solothurn: <https://corona.so.ch/reiserueckkehrende/>

Kontakt für allfällige Fragen:

corona@ddi.so.ch

tracing@ddi.so.ch